

Zugestellt: 16. April 2004

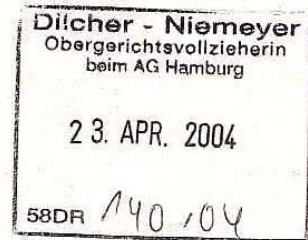
Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:
10 O 38/04

Verden, 14.04.2004

Beschluss

In dem Rechtsstreit



des Herrn Dr. med. Gunter Steitz, Goetheplatz 2, 31582 Nienburg,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Patt pp., Gartenstr. 44, 40479 Düsseldorf,
Geschäftszeichen: 1409704

gegen

Deutsche Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie e.V., vertreten durch den
Vorstand, dieser vertreten durch den Präsident Prof. Dr. Albert K. Hofmann,
Grundstraße 17, 20257 Hamburg,

Antragsgegner

wird gemäß den §§ 1, 3, 25 UWG im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar
wegen der Dringlichkeit durch den Vorsitzenden (§ 944) – angeordnet:

1. Der Antragsgegner/in wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung
fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs
Wochen oder fälliger Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle
Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu vollstrecken an den Mitgliedern des
Vorstandes, untersagt,

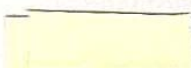
im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs wörtlich oder sinngemäß
zu behaupten

- „Der Wirkstoff Phosphatidylcholine ist in Deutschland nicht für die Auflösung
größerer Mengen an Fettgewebe zugelassen. Eine solche Behandlung darf
hier überhaupt nur mit einer speziellen Einverständniserklärung des Patienten
durchgeführt werden.“
- Der Wirkstoff als „Fettauflöser“ wird gerade erst in leichten Fällen getestet.“
- Bei großen Mengen kann der Körper den „Abfall“ nicht ausreichend
abtransportieren. Dies kann zu schlimmen Entzündungen und Zystenbildungen
führen. In diesen Fällen wird dann eine Operation notwendig, die das Ausmaß
einer Fettabsaugung weit übersteigt.“
- „Daher kann die Behandlung schon in geringen Mengen hässliche Löcher oder
Knoten hinterlassen.“
- „Seriöse plastische Chirurgen lehnen die Anwendung der sog. „Injektions-
Lipolyse“ ab.“

- „Nur bei einer Fettabsaugung kann der Arzt individuell die zu entfernende Fettmenge und die Körperkontur des Patienten kontrollieren.“
 - „Patienten sollten sich ausschließlich von einem erfahrenen plastischen Chirurgen beraten und informieren lassen.“
2. Die Antragsgegnerin hat die unter 1. genannten Behauptungen aus dem auf Ihrer Internetseite <www.dgaepc.de> veröffentlichten Artikel „Vorsicht vor der Fettweg-Spritze“ zu entfernen und weist dies dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser einstweiligen Verfügung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nach.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

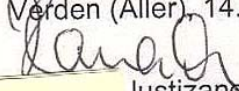
Streitwert: 25.000,00 €.

Verden (Aller), den 14. April 2004
Landgericht, 2. Kammer für Handelssachen
- Der Vorsitzende -

 Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Verden (Aller), 14. April 2004


Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

10 O 39/04

Zugestellt: 16. April 2004

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. med. Gunter Steitz, Goetheplatz 2, 31582 Nienburg,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Patt pp., Gartenstr. 44, 40479 Düsseldorf,
Geschäftszeichen: 1411504

gegen

des Herrn Dr. med. Gunter Steitz, Goetheplatz 2, 31582 Nienburg,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Patt pp., Gartenstr. 44, 40479 Düsseldorf,
Geschäftszeichen: 1409704

gegen

Deutsche Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie e.V., vertreten durch den
Vorstand, dieser vertreten durch den Präsident Prof. Dr. Albert K. Hofmann,
Grundstraße 17, 20257 Hamburg,

Antragsgegner

wird gemäß den §§ 1, 3, 25 UWG im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar
wegen der Dringlichkeit durch den Vorsitzenden (§ 944) – angeordnet:

1. Der Antragsgegner/in wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung
fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs
Wochen oder fälliger Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle
Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu vollstrecken an den Mitgliedern des
Vorstandes, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs wörtlich oder sinngemäß zu
behaupten,

- „Hände weg von der „Fett-weg-Spritze“: Erbsubstanz des Menschen gefährdet.“
- „Gerade mit Sojaprodukten kann im menschlichen Körper gefährliches passieren. Die zunächst auch als Wunderwaffe gerühmten Implantate mit Sojaöl zur Brustvergrößerung erwiesen sich als Zeitbombe: Aus Sojaöl entstehen im Fettgewebe chemische Substanzen, wie Formaldehyd, die teratogen wirken, also die Erbsubstanz des Menschen in gefährlicher Weise

verändern. Also Hände weg von der „Fett-weg-Spritze“, solange keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“



2. Die Antragsgegnerin hat die unter 1. genannten Behauptungen aus den auf ihrer Internetseite <www.vdpc.de> veröffentlichten aktuellen Presseinformationen entfernen und weist dies dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser einstweiligen Verfügung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nach.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Streitwert: 25.000,00 €.

Verden (Aller), den 14. April 2004
Landgericht, 2. Kammer für Handelssachen
- Der Vorsitzende -

[Redacted] Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt
Verden (Aller), 14. April 2004

[Redacted] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts





Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

19 O 38/04

Grünberg, Gerichtsvollzieherin
EINGEGANGEN

27. APR. 2004

998

DR II Nr.:

Verden, 19.04.2004

Patt Rechtsanwälte Düsseldorf									
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	O	
22. April 2004									
zdB	Kopie	Fax	an Pt	K	St				
Erl.	mit Akten	Rückspr.	bis: am:	C	DD				

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. med. Gunter Steitz, Goetheplatz 2, 31582 Nienburg,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Patt pp., Gartenstr. 44, 40479 Düsseldorf,
Geschäftszeichen: 1409704

gegen

Deutsche Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie e.V., vertr. d.d. Vorstand,
vertr. d.d. Präsident Prof. Dr. Albert K. Hofmann, Grundstr. 17, 20257 Hamburg,

Antragsgegner


wird aufgrund eines hiesigen Übertragungsfehlers das Rubrum dahingehend geändert,
dass **Antragsgegnerin** ist:

**Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Präsidenten Priv.-Doz. Dr. med. Klaus Exner,
Bleibtreustraße 12 a, 10623 Berlin.**



Justizobersekretärin

Ausgefertigt:
Verden (Aller), 19. April 2004


Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

